

Tägliche  
3./I. 1918.

## Die Neuordnung der deutschen Finanzwirtschaft.

Wir bemerkten am Anfang dieser Besprechung\*), daß unter den Abbürdungsplänen für die Kriegslasten neben der einmaligen großen Vermögensabtretung besonders auch die Staatsmonopole „populär“ seien. Natürlich zunächst nur in dem Sinne, daß man sie mit Grausen von weitem kommen sieht. Unter diesen Monopolen ist, wie schon erwähnt, das Tabaksmonopol, das von der Bevölkerung am ehesten erwartet. Denn ein Tabaksmonopol hat es in Preußen bereits einmal gegeben und zwar unter dem alten Fürsten und sodann hat es kein Geringeres als Bismarck in den 70er Jahren mit aller Kraft angestrebt. Freilich hat sich das preussische Monopol kein gutes Andenken erworben und selbst die Rieskraft eines Bismarck vermochte seinen Monopolplan nicht durchzusetzen, wohl nicht nur, weil er in der Zeit der Herrschaft des orthodoxen Manchesterismus aufgenommen wurde. Die Deutschen fanden eben Tabak und Zigarren bei sich viel besser und billiger als in den benachbarten Monopolländern. Die neuesten Monopolisierungspläne des Reiches bezüglich des Spiritushandels und des Petroleums erlitten bei der Beratung im Reichstage empfindliche Schlappen und verschwanden ruhmlos von der Bildfläche.

Aber nun liegen eben die Dinge anders. Es muß viel Geld in den Reichsäckel geschafft werden, das sieht jeder ein und begreift auch, daß man nicht sehr wählerisch wird sein können, sondern wird zupacken müssen, wo man etwas erwischen kann. Der uns hier beschäftigende Band der Schriften des Vereins für Sozialpolitik trägt dieser Sachlage Rechnung, indem er die Arbeit Eberhard Gotheins „Die Wirtschaft der Licht- und Kraftversorgung (Petroleum, Bergbau, Elektrizität)“ aufgenommen hat. Sie ist sogar die umfangreichste des Bandes. Der angegebene Nationalökonom und Wirtschaftshistoriker v. Heidelberg ist nicht ein Mann der Thesen des logischen Herleitens und Argumentierens. Er führt uns erzählend und betrachtend die Entwicklungsreihen vor, zeigt, wie alles gekommen und verlaufen ist und verweist nur gelegentlich, um die Lehren aus dem Geschehen zu ziehen, die für künftige Pläne lehrreich sein können.

Dieses Verfahren ist für den leidenschaftslosen, sachmännlich gebildeten Leser das willkommenste und lehrreichste; den breiteren Kreisen der Leser und politisch Interessierten ist freilich die Methode des Behauptens mit nachfolgenden Beweisgründen sympathischer.

Gotheins sachkundige Betrachtung über das gescheiterte Reichspetroleummonopol — es war ein Handels- nicht ein Produktionsmonopol — ist wesentlich rückschauend. Es war ein gewagtes Unternehmen, denn es sollte der Vertrieb eines fast vollkommen aus dem Auslande stammenden Stoffes in die Hände der staatlichen Verwaltung gelegt werden, noch dazu eines Stoffes, dessen Förderungs- menge zu etwa drei Vierteln der Verfügungsmacht einer einzigen ausländischen mächtigen Kapitalorganisation unterstand. Die Schicksale der Vorlage sind noch in aller Erinnerung; sie wurde eingebracht, weil deutsche Banken hinter dem einen Viertel der nicht jenem amerikanischen Trust gehörigen Petroleumförderung standen und von dem Reichsmonopol eine Förderung ihrer Interessen erwarteten. Es fiel, als infolge der durch die Reichstagskommission an der Vorlage vorgenommenen Änderungen die Banken ihre erhofften Vorteile beschnitten so sahen, daß ihr Interesse an der Sache erlosch. Gothein meint, daß die Verwaltung auch ohne dieses Schicksal des Entwurfs, also bei der Einführung des Monopols, wahrscheinlich nicht in der Lage gewesen wäre, es befriedigend durchzuführen. Die Aussichten scheinen ihm durch den Krieg und den Gang der technischen Entwicklung im allgemeinen noch verschlechtert, so daß an eine Wiederaufnahme dieses Monopols nicht zu denken ist.

Ungemein lehrreich sind auch Gotheins Ausführungen über Verstaatlichungen im Bergbau. Den alten Regalcharakter der bergbauwürdigen Mineralien hält Gothein trotz des ergliberalen preussischen Berggesetzes von 1865, das dann das Muster für die Berggesetzgebung weit über Deutschland hinaus abgab, noch immer unter der Asche für lebendig, staatlichen Anteil am Bergbau und seinen Erträgen, also für etwas Naheliegendes, rechtlich leicht wieder greifbar Auszugestellendes. Aber freilich hat der Bergbau in Privathänden inzwischen einen so gigantischen Ausbau erfahren, ist mit den Unternehmungen zur Verwertung der gefährdeten Mineralien, die gleichzeitig ausländische verarbeiten, so verwickelte Beziehungen eingegangen, daß es für eine Staatsverwaltung höchst schwierig ist, sich in diese Neze hineinzubegeben, ohne in Gefahr zu geraten, von ihnen tödlich umstrickt zu werden, und ohne die Möglichkeit zu haben, sie einfach zu zerreißen, weil dann mit etwa Neben auch vieles Gute wahrscheinlich zugrunde ginge.

Ein Reichsmonopol für Kali erscheint Gothein allerdings möglich und empfehlenswert. Hier hat die ganze Entwicklung der letzten 26 Jahre einem Monopol kräftig vorgearbeitet, und die gegenwärtige Lage im Kali-bergbau und -handel ist infolge des topflosen Verhaltens der Interessenten derart, daß das Monopol eigentlich die einzige gute Lösung ist und wohl wenigstens heimlich auch von vielen Interessenten herbeigewünscht wird. Inwieweit sich dann das Monopol, auch bezüglich der Finanzerträge, auf die ja alles ankommt, bewähren würde, wäre eine Frage der Verwaltungsführung.

Ganz anders liegt die Sache beim Kohlenbergbau. Obwohl dieser im weiten Maße kartelliert ist, also schon eine Annäherung an eine Art von Privatmonopol darstellt, obwohl hier wenigstens die Gliedstaaten, besonders Preußen, schon jetzt einen umfassenden staatlichen Betrieb aufzuweisen haben, glaubt Gothein, daß eine Verstaatlichung des Kohlenbergbaus zugunsten des Reichs nicht aussichtsreich und angebracht ist. Selbst einem bloßen Handelsmonopol für Kohle steht Gothein unter sorgfältiger Prüfung der bestehenden Verhältnisse skeptisch gegenüber. Wohl aber glaubt er, daß sich für das ganze Kohlengeschäft die Einführung des sog. gemischten Betriebes, also eines Zusammenwirkens zwischen Staat und privaten Besitzern, bei der Erzeugung wie beim Absatz, sich sehr wohl bewerkstelligen und dem Staate viele Vorteile sichern würde, die die bloße Kohlensteuer nicht bringen kann. Als Mangel der Gotheinschen Darstellung erscheint dabei, daß der Leser nicht klar sieht, wie das Reich seinen Vorteil bei dem doch offenbar für die Einzelstaaten (Preußen) gedachten gemischten Betriebe finden soll; wie denn überhaupt Gothein zeitweise stark aus den Augen verliert, daß seine Ausführungen doch für eine Sammlung von finanzpolitischen Schriften bestimmt sind.

Dieser Teil der Abhandlung Gotheins aber ruft jedenfalls deutlich der öffentlichen Erörterung ins Gewissen, daß es nicht gerade immer ein ausgewachsenes Monopol sein muß, wenn das Reich sich in gewinnbringender Absicht an der Erwerbswirtschaft beteiligen will. Auf dem Gebiete der Elektrizität, das Gothein an letzter Stelle behandelt, tritt das noch deutlicher hervor.

Von der Elektrizitätswirtschaft eignet sich natürlich nur die Stromerzeugung für die Übernahme oder Beteiligung durch den Staat. Die Herstellung der Maschinen und der Lampen usw. muß den Privaten überlassen bleiben. Bezüglich der Kraftwerke aber liegen die Dinge so, daß die Entwicklung ganz spontan dazu geführt hat, daß die Stromerzeugung im allgemeinen für die Übernahme durch die öffentlichen Gewalten weis ist, ohne daß damit einer großen Reihe von Zentralen oder gar der Eigenerzeugung des benötigten Stromes von seiten großer Unternehmungen für ihre Betriebszwecke zugleich die Daseinsberechtigung abgesprochen werden könnte. Staats- bzw. Gemeindebetrieb und Privatbetrieb werden also auch in Zukunft am besten nebeneinander bestehen bleiben. Der Staat übernehme aber unter territorialer Gliederung des Staatsgebietes gemissermaßen primär die Stromerzeugung in großen Kraftwerken, indem entweder vorhandene Werke von ihm übernommen oder neue errichtet würden; darüber hinaus wären je nach ihrer Leistungsfähigkeit und Bedeutung gemeindliche, gemischt-wirtschaftliche oder private Betriebe bestehen zu lassen, an denen sich der Staat in der einen oder anderen Weise beteiligen oder auch nicht beteiligen könnte, die aber in weitgehender Weise in ein organisiertes Zusammenwirken mit den staatlichen Werken gebracht werden müßten.

Es ergibt sich aus alledem, daß Gothein nicht direkt auf eine Untersuchung der Bedeutung künstlicher Monopole für die Neuordnung der Reichsfinanzen zusteuert, sondern mehr ganz im allgemeinen auf die Feststellung der Grenzen aus ist, innerhalb deren sich der Staat an erwerbswirtschaftlichen Unternehmungen mit Aussicht auf Erfolg beteiligen kann. Aber auch mit diesem abweichenden Ziele bieten seine Darlegungen für den Zweck der Reichsfinanzreform noch des Behrreichen genug.

Umhüllt von der Prüfung des Gedankens einer einmaligen großen Vermögensabgabe und von den Monopoluntersuchungen Gotheins betet der Band der Vereinschriften dann noch zwei Abhandlungen von Loh und Nombert. Lohs Arbeit beschäftigt sich mit den Steuerquellen. Diese, so wichtig sie auch für den Einheitsstaat nach romanischem Muster sind, werden zu einem schwierigen und strittigen Problem in zusammengesetzten Staaten wie dem Deutschen Reiche, dessen größere Gliedstaaten wiederum weitgehend dezentralisiert sind, eine Fülle von über- und untergeordneten Selbstverwaltungskörpern mit eigenem Finanzwesen aufweisen. Es kommt dann leicht zu einem innerstaatlichen Wettbewerb um die Steuerquellen, wie es denn auch wirklich die Finanzgeschichte des Reiches zeigt.

Im ganzen alt hier der Grundsatze, daß die indirekten Steuern dem Reiche, die direkten den Einzelstaaten gehören sollen; unter den direkten Steuern ist dann wieder die Einkommen- und die Vermögenssteuer das Kernstück. Bekanntlich hat dieser Grundsatz schon früher ein tüchtiges Loch erhalten. Bei den jetzt entstandenen Kriegsschulden wird es erst recht nicht möglich sein, nach dem alten Grundsatz zu verfahren. Aber doch nur mit großer Milde untersucht Loh die Möglichkeit und etwaigen Formen einer Reichseinkommensteuer und bejaht sie nur mit äußerster Vorsicht.

Zwingt aber einerseits ein großer Finanzbedarf dazu, bei der Wahl der Steuerquellen nicht allzu wählerisch und strupulös zu sein, so bringt Nomberts Abhandlung rechtzeitig in Erinnerung, daß der Steuerdruck, je größer er ist, um so gerechter und vorsichtiger verteilt werden muß. Der Titel der Abhandlung: „Die Größe der Familie und

die steuerliche Belastung nach der Leistungsfähigkeit“ zeigt an, daß Nombert vor allem in der Familiengröße ein ausschlaggebendes Moment für die steuerliche Leistungsfähigkeit sieht. Es wird hier keine Bevölkerungsprobleme getrieben, kein Versuch gemacht, durch fiskalischen Druck die Paare ins Ehejoch und womöglich noch gar zur Fortpflanzung zu nötigen; nur die wirtschaftliche Tragfähigkeit für die Steuerlast wird geprüft. Es ergibt sich ihm dabei, daß im großen und ganzen gegenwärtig die indirekten Steuern gerade die unteren Schichten am stärksten treffen; das ist kein Wunder, weil ja eben gerade die Stoffe für den Massenverbrauch den Steuern unterworfen sind, da diese allein etwas einbringen. Und die direkten Steuern, z. B. die preussische Einkommensteuer, trifft trotz aller Steuernachlässe die lothreichen Familien immer noch erheblich stärker als die Bedigen oder Kinderarmen. Nombert empfiehlt daher eine „Verbrauchseinkommensteuer“, über die er schon in einer besonderen Schrift gehandelt hat. Der Name der Steuer ist ein wenig nach dem Grundsatz *canis a non canendo* gewählt. Denn nicht etwa das besonders für den Verbrauch bestimmte Einkommen soll besonders besteuert werden, sondern im Gegenteil: es soll erst derjenige Teil des Einkommens, der je nach der Steuerstufe für den Mann, die Frau und jedes Kind unbedingt zum Leben erforderlich ist, ausgeschieden und dann, was mehr vorhanden ist, entsprechend stärker besteuert werden. Hierin ist sicher ein wichtiger Fingerzeig zur Veredelung unserer Einkommensteuer gegeben.

So bietet also der 156. Band der Schriften des Vereins für Sozialpolitik der öffentlichen Erörterung einer sehr wichtigen und schmerzlichen Aufgabe des Reiches eine reiche Fundgrube von Tatsachenerkenntnis und nachdenklicher Verarbeitung. Sicher wird es noch vielen Meinungsstreit über das ach, so heikle Thema geben. Aber eine Art Waise für den Streit ist hier geschaffen, um die er sich lange drehen kann. Hoffentlich endet er mit einem glücklichen Erfolge.  
M. 3.

\* Bgl. Nr. 4 der „Täglichen Rundschau“.